

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NDOOR Industrietore GmbH & Co. KG

GELTUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise wirksam vereinbart haben. Finden die AGB auf einen bestimmten Vertrag Anwendung, so Änderungen oder Abweichungen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen nur schriftlich vereinbart werden, mündliche Vereinbarungen, die auf Änderungen gerichtet sind, sind nicht wirksam. Die zu diesen allgemeinen Bedingungen zu liefernde Ware wird im folgenden „Liefergegenstand“ genannt.

PRODUKTINFORMATION

Die in - elektronischer oder anderer Form vorliegenden - allgemeinen Produktdokumentationen enthaltenen Angaben oder Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. Stellt eine Partei der anderen Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei. Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt werden. Der Lieferer stellt dem Besteller spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung kostenlosen Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die es dem Besteller ermöglichen, den Liefergegenstand in Betrieb zu nehmen, zu unterhalten und zu warten.

ABNAHMEPRÜFUNGEN

Jede Lieferung des Auftragnehmers muss in einer Abnahmeprüfung überprüft werden. Sie werden mangels abweichender Vereinbarungen am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Einzelheiten, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

- a Der Lieferer muss den Besteller schriftlich so rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Besteller nicht vertreten, so erhält er vom Lieferer ein Prüfungsprotokoll, das den Verlauf und das Ergebnis der Abnahmeprüfung darstellt. Der Inhalt des Protokolls ist für den Besteller verbindlich, es sei denn, es weicht von dem Ergebnis der Abnahmeprüfung erheblich ab. Die Beweislast für die erhebliche Abweichung hat der Besteller.
- b Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als mangelhaft, so hat der Lieferer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Vorrangig gelten hier die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Haftung für Mängel. Auf diese Regelung wird verwiesen. Der Besteller kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.
- c Der Lieferer trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Abnahmeprüfungen. Der Besteller hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen.

LIEFERUNG

- a Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Auftragnehmer „ab Werk“.
- b Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind nur dann für den Auftragnehmer verbindlich, wenn der Auftragnehmer dem Besteller mitgeteilt hat, dass der Versand bzw. die Abholbereitschaft durch den Lieferer erfolgt. Ohne die Mitteilung der Versandbereitschaft und/oder Abholbereitschaft sind vereinbarte Liefertermine nicht verbindlich.
- c Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Lieferer und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die unter den Begriff höhere Gewalt in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen behandelt werden.
- d Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Die Mehrkosten für Teillieferungen trägt der Auftraggeber.

VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

- a Versandbereit gemeldete Ware ist vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Es sei denn, der Lieferer hat sich dazu verpflichtet, die Ware bzw. den Liefergegenstand zum Besteller zu transportieren. Anderenfalls ist der Lieferer dazu berechtigt, die Liefergegenstände nach eigener Wahl zu übersenden und zwar auf Gefahr des Bestellers oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Der Gefahrenübergang findet statt ab Aushändigung des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen und ab dem Zeitpunkt der Einlagerung der Ware.
- b Mangels besonderer Vereinbarung wählt der Lieferer das Transportmittel und den Transportweg.
- c Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit dem Beginn der Lagerung (vgl. die Regelung zuvor) geht die Gefahr auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer die Anlieferung übernommen hat.

LIEFERVERZUG

- a Kann der Auftragnehmer absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird er den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.
- b Verzögert sich die Lieferung durch einen Umstand, der später in diesen AGB oder dem Begriff „höhere Gewalt“ behandelt wird, oder verzögert sich die Lieferung durch ein Handeln oder Unterlassen des Partners, so wird eine den Umständen nach angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- c Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten hat und der Besteller dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat.

ZAHLUNG

- a Mangels abweichender Vereinbarung ist ein Drittel des Kaufpreises bei Vertragsabschluss fällig und ein weiteres Drittel, nachdem der Lieferer dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentliche Teile des Liefergegenstandes erklärt hat. Die Schlusszahlung ist bei Lieferung fällig.
- b Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto des Lieferers gutgeschrieben wird.
- c Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Lieferer 10 Tage ab Fälligkeit Zinsen fordern. Es gilt vereinbart ein Zinssatz von 8 von 100 über den Satz der Zentralbank. Im Falle verzögerter Zahlung kann der Lieferer nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- d Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen von mehr als drei Monaten im Rückstand, so kann der Lieferer durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und vom Besteller Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Der Schadensersatz ist der Höhe nach durch den vereinbarten Kaufpreis beschränkt.

EIGENTUMSVORBEHALT

- a Der Liefergegenstand bleibt bis zur völligen Bezahlung Eigentum des Lieferers, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist.
- b Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller ihn bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Lieferers an dem Liefergegenstand in dem betreffenden Land zu schützen. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach diesen AGBs.

HAFTUNG FÜR MÄNGEL

- a Der Lieferer ist verpflichtet, sämtliche Mängel zu beheben, die auf einen Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- b Die Haftung des Lieferers ist allerdings auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach der Lieferung auftreten. Übersteigt die tägliche Betriebszeit des Liefergegenstandes den vereinbarten Rahmen, so verkürzt sich die Frist auf ½ Jahr.
- c Wird ein Mangel in einem Teil des Liefergegenstandes behoben, haftet der Lieferer für ein Jahr für Mängel der gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile zu gleichen Bedingungen, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
- d Für alle anderen Teile verbleibt es bei der einjährigen Frist.
- e Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferer zu rügen. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels zu erfolgen. Die Rüge muss den Mangel beschreiben. Rügt der Besteller den Mangel gegenüber dem Lieferer nicht schriftlich innerhalb der zuvor genannten Frist, verliert der Besteller seine Rechte auf Behebung des Mangels.
- f Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nach Erhalt der Mängelrüge hat der Lieferer den Mangel unverzüglich und auf seine Kosten zu beheben. Unterlässt der Besteller den Hinweis auf die Gefahr eines Schadens, verliert er den Anspruch gegen den Lieferer auf Schadensersatz.
- g Der Mangel ist grundsätzlich am Standort des Liefergegenstandes zu beheben, es liegt jedoch im Ermessen des Lieferers, sich das fehlerhafte Teil oder den Liefergegenstand zum Zwecke der Reparatur oder des Austausches zurücksenden zu lassen.
- h Hat der Besteller den Mangel bei dem Lieferer gerügt, und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferer haftet, so hat der Besteller dem Lieferer den Schaden zu ersetzen, der dem Lieferer durch eine solche Rüge entstanden ist.
- i Der Besteller hat auf eigene Rechnung für den Aus- und Einbau von Einrichtungsgegenständen, die nicht zu Belieferungsgegenständen gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.
- j Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstandes und/oder der Teile des Liefergegenstandes zum vom Lieferer im Zusammenhang mit der Behebung des Mangels, für die der Lieferer haftet, auf Gefahr und Kosten des Lieferers. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisungen des Lieferers zu befolgen.
- k Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Lieferer zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über. Kommt der Lieferer innerhalb einer angemessenen Frist seiner Verpflichtung nach, einen Mangel zu beheben, kann der Besteller dem Lieferer schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb derer der Lieferer seinen Verpflichtungen nachzukommen hat. Erfüllt der Lieferer seine Verpflichtungen nicht innerhalb dieser gesetzten Frist, kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst oder von einem Dritten auf Kosten des Lieferers vornehmen lassen.
- l Wird die Reparatur erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Lieferer abgefallen.
- m Macht der Lieferer von seinem Ermessen Gebrauch, das fehlerhafte Teil oder den Liefergegenstand sich zum Zwecke der Reparatur zurücksenden zu lassen, trägt er diese Kosten.
- n Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Besteller eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 15 v.H. des Kaufpreises überschreiten darf. Ist der Mangel derart grundlegend, dass der Besteller sein Interesse an der Durchführung des Vertrages verliert, so kann der Besteller nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferer vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann dann Schadensersatz von höchstens 15 v.H. des Kaufpreises verlangen.
- o Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.
- p Der Lieferer haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die beruhen auf schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung, fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungsmaßnahmen am Gegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers. Die Haftung des Lieferers erstreckt sich ferner nicht auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß.
- q Der Lieferer haftet bei Vorliegen eines Mangels nicht auf den verursachten Schaden, etwa für Produktionsstillstand, für entgangenen Gewinn und weitere Schäden. Diese Haftungsbeschränkung des Lieferers gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und erst recht nicht bei Vorsatz.
- r Wie zuvor dargestellt, haftet der Lieferer nicht für Schadensersatzansprüche gleich welcher Art, es sei denn, ihm ist zumindest grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Lieferer nur für die vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schäden, nicht für Schäden, die vernünftigerweise nicht entstehen oder nicht vorhersehbar waren.
- s Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für die Fälle, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit Dritter und/oder beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn soweit die Zusage gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

HÖHERE GEWALT

- a Jede Partei ist dazu berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, die diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle vom Parteilichen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.
- b Ein vor oder nach Vertragsabschluss eintretender Umstand gemäß dieser Regelung berechtigt nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsabschluss noch nicht vorhersehbar waren.

RÜCKTRITTSRECHTE

Jede Partei hat das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt länger als sechs Monate ab Abschluss des Vertrages andauert.

ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- a Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Lieferers Erfüllungsort.
- b Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz des Lieferers Gerichtsstand. Der Lieferer ist auch dazu berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- c Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG-„Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.